Stadt Liestal

Sicherheit/Soziales

Sicherheit
Rathausstrasse 36
CH - 4410 Liestal
Tel. 061 927 52 18 / 27
sicherheit@liestal.ch

Stand: 27.03.2026

Merkblatt für Keller und Gelegenheitswirtschaften «Anforderungen nach VKF»

Allgemeine Brandverhütung

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatiorische Massnahmen sicher zu stellen:

a. Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
b. Brandschutztechnisch einwandfrei in Ordnung;
c. Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
d. Mängelbehebung.

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Das Betriebspersonal muss über besondere Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Ereignisfall orientiert und instruiert sein.

Anforderungen in Räumen

In Räumen (Keller, Säle, Zelte, etc.) dürfen keine offenen Flammen, brandgefährliche Kücheneinrichtungen wie Grills, Fritteusen und flüssiggasbeheizte Kochgeräte verwendet und keine Flüssiggasflaschen gelagert werden.

Über den Notausgängen sind mindestens nachleuchtende Rettungswegzeichen (grün-weisse Piktogramme) zu installieren.

Anforderungen an Fluchtwegen

Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinen anderen Zwecken dienen.

- Die Mindestbreite von horizontalen Fluchtwegen muss 1.2 m betragen.
- Absätze in Fluchtwegen müssen eine sichtbare und nachleuchtende Markierung haben oder wo möglich eine Rampe eingesetzt werden.

Anforderungen an Dekorationsmaterial

Die Anforderungen an Dekorationsmaterial nach VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen) in der Schweiz konzentrieren sich:

Dekorationsmaterial in öffentlich zugänglichen Räumen muss zwingend schwerbrennbar sein (in der Schweiz meist RF2 oder BKZ 5.1/4.1) und darf im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Materialien wie Stroh oder Tannreisig in Räumen/Keller sind untersagt. Zudem dürfen Dekorationen keine Fluchtwege versperren, Feuerlöscher verdecken oder durch Wärmequellen entzündet werden.

Wichtige Anforderungen im Überblick

- Brandschutz: Materialen müssen schwerbrennbar sein (RF2, in Räumen mit Sprinkleranlagen oft RF3)
- Höhe der Dekorationen: Die Höhe der Dekoration soll ab Fussboden bis unterkant Dekoration mindestens 2.4 m betragen. Es dürfen nur elektrische Beleuchtungseinrichtungen installiert werden.
- Abtropfen: Materialien dürfen nicht brennend abtropfen und keine giftigen Gase entwickeln.
- Papier & Textilien: Müssen schwerentflammbar imprägniert sein.
- Verbote: Stroh, Schilf, Tannenreisig und leicht brennbare Materialien sind unzulässig.
- Sicherheit: Fluchtwege, Ausgänge, Schilder und Sicherheitsbeleuchtungen müssen frei bleiben.
- Löschmittel: Geräte wie Feuerlöscher oder Sprinkler müssen frei zugänglich sein.
- Wärmequellen: Dekorationen dürfen nicht durch Lampen oder Heizapparate entzündet werden.

Für maximale Sicherheit in öffentlichen Bereichen wird empfohlen, schwer entflammbares Material zu verwenden, das keine giftigen Gase entwickelt.

Anforderungen an Mobiliar

Die Anforderungen an Mobiliar nach VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen) in der Schweiz konzentrieren sich auf den Brandschutz, insbesondere Brandverhaltensgruppen (RF1-RF4) und die Freihaltung von Fluchtwegen. Möbel in Korridoren müssen meist RF1 entsprechen. In Räumen mit hoher Personenbelegung gelten strengere Auflagen für Sitzgelegenheiten.

- **Brandverhaltensgruppen (RF):** Die Verwendung von Materialien wird in Klassen (RF1 bis RF4) eingeteilt, wobei RF1 das beste Brandverhalten (nicht brennbar) darstellt.
- **Mobiliar in Korridoren:** Möbel in Fluchtwegen müssen in der Regel der Brandverhaltensgruppe RF1 entsprechen.
- **Bestuhlung/Möblierung:** In Räumen mit hoher Personenbelegung (ab 300) Personen müssen feste Sitze mindestens RF2 und nicht fest montierte Stühle mindestens RF3 entsprechen.
- **Fluchtwege:** Mobiliar darf Flucht- und Rettungswege (min 1.2 m Breite in der Regel) nicht einengen oder blockieren.
- **Zertifizierung:** Produkte, die mit einem VKF-Brandschutzzeichen zertifiziert sind, erfüllen die erforderlichen Sicherheitsstandards.

Erklärung zu Begriffe RF-Klassen nach VKF

RF1 kein Brandbeitrag
RF2 geringer Brandbeitrag
RF3 zulässiger Brandbeitrag
RF4 unzulässiger Brandbeitrag

Anforderungen Personenbelegung

Die maximale Personenbelegung eines Raumes wird primär durch die Brandschutzvorschriften, speziell die Breite und Anzahl der Fluchtwege (Ausgänge), bestimmt.

Als Faustregel gilt: 1 Ausgang (mind. 0.9 m) reicht für 50 Personen, 2 Ausgänge (je 0.9 m) für bis zu 100 und für über 200 Personen sind breitere oder mehr Ausgänge erforderlich.

Wichtige Faktoren zur Berechnung der Personenbelegung

- Ausgangsbreite: Die erforderliche Gesamtbreite der Fluchtwege bestimmt die maximale Belegung.
- Türen müssen in Fluchtwegrichtung geöffnet werden können. Ausgenommen bleiben Türen zu Räumen welche mit nicht mehr als 20 Personen belegt werden (VKF Richtlinien 16/2.5.5)
- Beispiele für Ausgangberechnung:
    - Bis 50 Personen: mindestens ein Ausgang mit 0.9 m Breite
    - 50 bis 100 Personen: Zwei Ausgänge mit je 0.9 m Breite
    - 100 bis 200 Personen: Drei Ausgänge mit je 0.9 m Breite oder zwei Ausgänge mit 0.9 m und einer mit 1.2 m
    - Mehr als 200 Personen: mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.2 m
        - Die Ausgänge haben insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen
          Ebenerdig 0.6 m pro 100 Personen
          Über Treppen 0.6 m pro 60 Personen
- Fluchtrichtung: Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung öffnen, um bei der Berechnung berücksichtigt zu werden. Bei Türen die nicht in Fluchtrichtung geöffnet werden können, reduziert sich die maximale Personenbelegung von 50 auf 20 Personen. Solche Türen müssen mechanisch offen gesichert werden, dass die Türen nicht geschlossen werden können, dann ist die Belegung mit 50 Personen wieder möglich.
- Raumgrösse: Primär zählen die Ausgänge zur maximalen Personenbelegung. Der Raum darf jedoch mit maximal 4 Personen pro Quadratmeter gerechnet werden, um eine Überfüllung zu vermeiden.

Indoor-Pyrotechnik

Per 1. April 2026 ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen von Bauten und Anlagen verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist – unter Einhaltung der vom Hersteller angegebenen Sicherheitsabstände – lediglich das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in privaten Bereichen.

Weiterhin zulässig ist im Innern von Bauten und Anlagen die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1 und T2 (Bühnenfeuerwerk), wobei hierzu eine Abbrandbewilligung der BGV notwendig ist.

Einordnung der Kategorie F1
Unter «Feuerwerk der Kategorie F1» fallen zahlreiche Artikel/Gegenstände, welche insbesondere für die Verwendung im Innern von Gebäuden vorgesehen sind und von denen bei Beachtung der Herstellerangaben eine vernachlässigbare Gefahr ausgeht. Beispielsweise Wunderkerzen, Bengalstreichhölzer, Mini-Fontänen («Zimmerfontänen», Tischfontänen), Eisfontänen für Kuchen

oder Getränke, Knalllerbsen (Wurfknaller), Party-Knaller/Knallbonbons, Tischbomben mit Konfetti oder Luftschlangen, Knallzieschnüre, Konfetti-Shooter mit pyrotechnischem Kleinstsatz oder pyrotechnisch betriebene Luftschlangen-Kartuschen.

Anforderungen offenes Feuer

Offenes Feuer in Kellern ist im Kanton Basel-Landschaft aufgrund hoher Brandgefahr (insbesondere bei Fasnachtskellern) nicht empfohlen und unterliegt strengen Brandschutzvorschriften. Rauchabzug und Fluchtwege müssen gewährleistet sein, brennbare Materialien sind zu vermeiden.

Wichtige Informationen zu offenem Feuer

- Keller/Cliquenkeller: In Kellerräumen ist offenes Feuer äusserst gefährlich. Fluchtwege müssen frei von brennbaren Materialien sein. Feuerlöscher und Feuerdecken müssen vorhanden sein.
- In Räumen dürfen keine offenen Flammen, brandgefährliche Kücheneinrichtungen wie Grills, Fritteusen und flüssiggasbeheiztse Kochgeräte verwendet und keine Flüssiggasflaschen gelagert werden.

Anforderungen Löschmittel

Vom Veranstalter sind geeignete Löschgeräte (kein Pulver, keine Autohandfeuerlöscher) bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen gut sichtbar, rasch greifbar und betriebsbereit sein (vorschriftsgemäss gewartet (alle 3 Jahre) und plombiert). Im Publikumsbereich Sprühschaum (z.B. Light Water, AFFF), Löschmittelmenge 8 bis 9 kg (je nach Fabrikat); im Arbeitsbereich Küche/Catering: CO2 (Kohlensäure), Löschmittelmenge 5 kg.

Quellen

- Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz Stand 22.03.2017
- Brandschutzrichtlinie Baustoffe und Bauteile Stand 01.01.2017
- Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege Stand 01.12.2022

Kontakt bei Fragen oder Unklarheiten

Brandschutz-Inspektorat
Roger Birrer
061 927 11 89
roger.birrer@bgv.ch